
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Information an alle
Luzerner Gemeinden

Luzern, 19. April 2016

Höhe der Abwassergebühren – Empfehlungen der Preisüberwachung

Sehr geehrte Ratspräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen wurde in der Vergangenheit massgeblich mit Anschlussgebühren sowie mit Beiträgen von Bund und Kanton finanziert. Dadurch besteht heute in diesem Bereich eine meist schuldenfreie Spezialfinanzierung mit offenen und stillen Reserven.

Es wäre heute dank dieser Reserven möglich, für eine begrenzte Zeit tiefere Gebühren vorzusehen und die Reserven aufzulösen. Dadurch aber würde die heutige, gute finanzielle Ausgangslage zwanglos aufgegeben. Künftige Erneuerungsinvestitionen müssten im Gegenzug überwiegend mit Fremdkapital finanziert werden, was Gebührensprünge und eine starke Zunahme der Verschuldung zur Folge hätte.

Um dies zu verhindern, wurden die Inhaber der Abwasseranlagen in den vergangenen Jahren angehalten, die für Erneuerungen und Sanierungen erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, erarbeitete der Kanton Luzern eine Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen. Die Anwendung dieser Richtlinie in der Praxis führte dazu, dass die basierend darauf kalkulierten Gebühren trotz den anstehenden grossen Erneuerungsinvestitionen, die praktisch ohne Anschlussgebühren und Subventionen zu finanzieren sind, nur der Teuerung (im Tiefbau) entsprechend ansteigen.

Preisüberwachung

Die behördliche Festlegung der Gebühren für die Abwasserentsorgung untersteht dem Preisüberwachungsgesetz. Dabei fällt der Preisüberwachung unter anderem die Aufgabe zu, Gebührenerhöhungen vor deren Inkraftsetzung zu überprüfen und eine entsprechende Empfehlung abzugeben. Die Behörden haben die Möglichkeit, von den Empfehlungen der Preisüberwachung abzuweichen, sind jedoch verpflichtet, die Stellungnahme der Preisüberwachung in ihrem Beschluss anzuführen und die Abweichungen zu begründen.

Bei der Überprüfung der Gebührenkalkulation steht für die Preisüberwachung im Vordergrund, die Gebühren möglichst tief zu halten und keine nicht betriebsnotwendigen Ertragsüberschüsse zu erzielen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch in einem späteren Zeitpunkt Gebührensprünge und ein starker Anstieg der Verschuldung folgen.

Der Kanton Luzern verfolgt eine nachhaltige Politik für die Abwasserentsorgung. Diese zielt auf eine gesicherte Finanzierung der Abwasserentsorgung über Generationen, auf eine Vermeidung von Gebührensprüngen und auf eine verträgliche Verschuldung.

Gemeinden, die ihre Abwassergebühren basierend auf der kantonalen Richtlinie kalkulieren und als Folge dieser Kalkulierung eine Gebührenerhöhung vorsehen, können damit in Konflikt mit den anderslautenden Empfehlungen der Preisüberwachung geraten.

Künftige Umsetzung

Der vom Kanton Luzern eingeschlagene Weg einer nachhaltigen Gebührenpolitik bei der Abwasserentsorgung ist richtig. Daran ist festzuhalten. Aus diesem Grund sollen auch künftig die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung festgelegten Kalkulationsgrundsätze und die erwähnte Richtlinie massgebend sein, selbst wenn die Preisüberwachung zu einer anderslautenden Empfehlung gelangt. Das bedeutet im Einzelnen:

- Im Bereich der Siedlungsentwässerung sind die notwendigen Rückstellungen und die daraus resultierenden Gebühren (weiterhin) gemäss der kantonalen Richtlinie zu kalkulieren. Die Kalkulation ist der Dienststelle Umwelt und Energie zur Prüfung einzureichen.
- Bei einer notwendigen Gebührenerhöhung ist vor deren Umsetzung die Preisüberwachung anzuhören. Folglich ist die Gebührenkalkulation auch der Preisüberwachung zu unterbreiten und deren Empfehlung abzuwarten.
- Bei einer geplanten Gebührenerhöhung ist die Empfehlung der Preisüberwachung im entsprechenden Beschluss anzuführen und ein Abweichen von der Empfehlung zu begründen. Dabei kann auf die Ausführungen in diesem Schreiben verwiesen werden. Dieser Beschluss ist bekannt zu machen.

Besten Dank für Ihren Einsatz für eine weiterhin nachhaltige Sicherstellung und Finanzierung der Abwasserentsorgung im Kanton Luzern.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Kopien an:

- Dienststelle Umwelt und Energie, Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
- Verband Luzerner Gemeinden, Tribtschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Finanzdepartement des Kantons. Luzern, Finanzaufsicht Gemeinden, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern
- Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern